

## DIE AKTUELLEN MASSNAHMEN VOM SONNTAG

*Am 09. März hatten wir Ihnen den „contor informiert 2.2020“ gesandt, jetzt sind wir bei Nr. 9/2020. Am gestrigen Sonntag hat der Ministerpräsident das Gesetzesdekret Nr. 19 vom 22. März 2020 veröffentlicht und diese Bestimmungen bleiben bis 03. März in Kraft. Was ist also ab heute anders?*

## WER DARF OFFEN HALTEN UND WEITER ARBEITEN

### Lebensmitteleinzelhandel, Tabaktrafiken, Zeitungsverkäufer, Apotheken:

Diese Betriebe können weiter geöffnet bleiben, müssen aber um 19.00 Uhr den Laden zusperren. Der Betrieb muss weiterhin entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, damit sich im Lokal nie mehr Leute aufhalten als für die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Kunden tragbar sind. Mit geeigneten Maßnahmen muss verhindert werden, dass Ansammlungen von Personen (assembramenti di persone) vermieden werden. Die Kunden sind über die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes hinzuweisen und das Personal muss die Kunden auch dazu anhalten. Der Betrieb ist dafür verantwortlich dass die Kunden den Mindestabstand einhalten.

In der Provinz Bozen müssen diese Geschäfte an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben.

### Andere Tätigkeiten und Betriebe:

Auch die Betriebe laut der unten angeführten Liste können weiter geöffnet bleiben. Der Betrieb muss möglichst vielen Mitarbeitern die Arbeit von zu Hause ermöglichen. Im Prinzip handelt es sich um Betriebe im Bereich der Lebensmittel und der Arzneimittel, gewisse Dienstleistungen auch in Bezug auf die Familien (Hausmädchen und Betreuerinnen/“badanti“) und ähnliche „lebensnotwendige“ Aktivitäten. Die Liste der erlaubten Tätigkeiten kann in Abstimmung zwischen MISE und MEF (Ministero dello Sviluppo Economico e del Ministero dell’Economia e delle Finanze) jederzeit erweitert und abgeändert werden.

Für Betriebe außerhalb des Lebensmittelbereiches (z.B. Handwerker), die aber in der Liste angeführt sind, gelten die bisherigen Einschränkungen, also nur dringende Arbeiten fertigstellen. So hat es der Landeshauptmann z.B. für die Baustellen festgelegt.

### Freiberufler

Im Art. 1, Buchstabe a) des Dekretes wird angegeben, dass Freiberufler ihre Tätigkeit weiter ausüben können, dabei aber die Arbeit von zu Hause aus und die Telearbeit zu bevorzugen bzw. zu fördern und zu unterstützen sind.

### Wer muss zusperren:

Betriebe mit einer Tätigkeit, welche nicht in der unten angeführten Liste enthalten sind, müssen innerhalb 25. März 2020 ihre Tätigkeit einstellen. Bis dahin können alle Tätigkeiten ausgeübt werden, welche für die Schließung des Betriebes nötig sind, so z.B. Zustellung der lagernden Waren.

Produktionsbetriebe können aber weiterarbeiten, wenn die Arbeit von zu Hause aus oder in Telearbeit (lavoro agile) erledigt wird; wie das bei einem Produktionsbetrieb funktionieren soll erklärt das Dekret nicht.

**Diese Betriebe können weiterhin geöffnet bleiben:**

Hier für Sie eine kleine Auswahl der Tätigkeiten, welche weiterhin ausgeübt werden können. Die komplette Liste mit den 80 „erlaubten“ Tätigkeiten liegt diesem „contor informiert“ separat bei; es zählt die Italienische Beschreibung und der „ateco-Kodex“. Die vollständige Liste senden wir ihnen zusammen mit diesem „contor informiert“.

**Die große Ausnahme**

Weiter erlaubt sind laut Buchstabe d) des Dekretes alle Aktivitäten, die funktional die Kontinuität der Lieferketten der in Anhang 1 (allegato 1) aufgeführten Tätigkeiten sowie Versorgungseinrichtungen und wesentliche Dienstleistungen gemäß Buchstabe e), nach Mitteilung an den Präfekten der Provinz, in der die Tätigkeit angesiedelt ist.

Dieser Buchstabe e) erlaubt Aktivitäten, die für die Öffentlichkeit nützliche Leistungen sowie wesentliche Dienstleistungen im Sinne des Gesetzes Nr. 146 vom 12. Juni 1990 erbringen.

**WER DARF SICH FREI BEWEGEN?****Dringende Notwendigkeit**

Die Bewegungsfreiheit wird weiter eingeschränkt; zirkulieren ist nur mit einer begründeten Notwendigkeit erlaubt. Als solche zählen ausdrücklich nur: nachgewiesene berufliche Bedürfnisse von absoluter Dringlichkeit oder aus gesundheitlichen Gründen. Spazierengehen und mit den Nachbarn kommunizieren zählen nicht zu den begründeten Notwendigkeiten.

Während bisher die Rückkehr in die eigene Wohnsitzgemeinde erlaubt war gilt das jetzt nicht mehr; wer sich außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde aufhält muss dort bleiben.

Mit der Verordnung Nr. 11/2020 vom 21.03.2020 hat der Landeshauptmann zusätzliche Einschränkungen verfügt, über welche die Presse bereits ausführlich informiert hat. Das Originaldokument finden Sie unter diesem link:

[file:///G:/OFFICE/Standard/CORONA%20VIRUS/Landesverwaltung%20Bestimmungen/Dringlichkeitsmassnahmen\\_Ordinanza\\_Nr%2011\\_21.03.2020.pdf](file:///G:/OFFICE/Standard/CORONA%20VIRUS/Landesverwaltung%20Bestimmungen/Dringlichkeitsmassnahmen_Ordinanza_Nr%2011_21.03.2020.pdf)

**Von einer Gemeinde in eine andere**

Von einer Gemeinde in eine andere darf man sich nur aus einer begründeten Notwendigkeit frei bewegen. Während bisher die Rückkehr in die eigene Wohnsitzgemeinde erlaubt war gilt das laut der Nationalen Bestimmung jetzt nicht mehr; wer sich außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde aufhält muss dort bleiben, Spazierengehen und mit den Nachbarn kommunizieren zählen nicht zu den begründeten Notwendigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*

## Auszug aus der Liste der als wesentlich eingestuften gewerblichen Tätigkeiten

ATECO	DESCRIZIONE	BESCHREIBUNG
43.2	Installazione di impianti elettrici, idraulici ed altri lavori di installazione di costruzione	Elektro- und Wasserinstallation, sonstige Bauarbeiten und Installation
46.2	Commercio all'ingrosso di materie prime agricole e animali vivi	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren
46.3	Commercio all'ingrosso di prodotti alimentari, bevande e prodotti del tabacco	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
52	Magazzinaggio e attività di supporto ai trasporti	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr
69	Attività legali e contabili	Rechts- und Steuerberatung, Buchführung
70	Attività di direzione aziendali e di consulenza gestionale	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
74	Altre attività professionali, scientifiche e tecniche	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Servizi veterinari	Veterinärwesen
81.2	Attività di pulizia e disinfestazione	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
82.92	Attività di imballaggio e confezionamento conto terzi	Verpackung und Konfektionierung für Dritte
86	Assistenza sanitaria	Gesundheitswesen
95.11.00	Riparazione e manutenzione di computer e periferiche	Reparatur und Instandhaltung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
97	Attività di famiglie e convivenze come datori di lavoro per personale domestico	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal